

(3) Die Gewährleistungsfrist für Einspritzpumpen (ohne Pumpenelemente), Lichtmaschinen und Anlasser beträgt 50 Betriebsstunden. Für die in der Anlage 3 aufgeführten Baumaschinen ergibt sich die Gewährleistungsfrist aus dieser Anlage. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 60 Tage nach Entgegennahme der instandgesetzten Baumaschine.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 3 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige mitzuteilen, ob die Beseitigung der Mängel

- a) auf der Baustelle durch den Auftraggeber,
  - b) auf der Baustelle durch den Auftragnehmer,
  - c) durch einen vom Auftragnehmer benannten Dritten,
  - d) im Werk des Auftragnehmers
- vorgenommen werden soll.

(5) Kommt der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht in dieser Zeit nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen.

(6) Erfolgt die Mängelbeseitigung auf Weisung des Auftragnehmers in seinem Werk, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Baumaschine an ihn zu verladen. Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu tragen.

#### § 10

##### Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach der Entgegennahme der Baumaschine zu erteilen.

(2) Erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Instandsetzungsaufwand, so ist der Zeit- und Materialaufwand gegliedert in der Rechnung aufzuführen. Kleinmaterial kann, soweit es den Betrag von 100 DM für eine Instandsetzung nicht übersteigt, mit einem zusammengefaßten Betrag berechnet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.

#### § 11

##### Vertragsstrafen

(1) Die Verpflichtungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen bei Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Vertragsgesetz.

(2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vierteljahresauftragssumme des Jahresinstandsetzungsvertrages um mehr als 15 % unterschreitet, 6 % des nicht erfüllten Teiles der Vierteljahressumme,
- b) die vierteljährliche Mitteilung der Aufstellung der Baumaschinen und ihrer Anlieferungstermine nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 9 abgibt, 100 DM für jede angefangene Verzugswoche,
- c) den für die Anlieferung der Baumaschine nach § 3 Abs. 2 mitgeteilten Termin nicht einhält, 0,05 % des Betrages der Wertvorgabe täglich, jedoch nicht mehr als 6 %.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) das Vertragsangebot nicht innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 übergibt, 0,05 % täglich des Vertragspreises, jedoch nicht mehr als 6 %.

b) den vereinbarten Fertigstellungstermin nicht einhält, 0,05 % täglich des Vertragspreises, jedoch nicht mehr als 6 %.

#### § 12

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen finden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossenen und noch nicht erfüllten Verträge Anwendung.

Berlin, den 28. April 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: U h l e m a n n  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Jahresinstandsetzungsvertrag

Vertrag-Nr.: .....

#### Z w i s c h e n

dem .....

vertreten durch .....  
(Auftraggeber)

und

dem .....

vertreten durch .....  
(Auftragnehmer)

wird über die Instandsetzung von Baumaschinen und -geräten zu den Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Baumechanikbetriebe für die Übernahme von Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Baugeräten (Anordnung vom 23. April 1961 (GBl. III S. 193) folgender Jahresinstandsetzungsvertrag geschlossen:

#### § 1

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Planjahr 19. , mit dem Auftragnehmer Verträge für die Instandsetzung von Baumaschinen und Baugeräten in Höhe von

..... DM

abzuschließen.

(2) Hiervon entfallen auf die einzelnen Kalender- vierteljahre:

1. Vierteljahr ..... TDM
2. Vierteljahr ..... TDM
3. Vierteljahr ..... TDM
4. Vierteljahr ..... TDM

Die Aufschlüsselung nach Maschinengruppen innerhalb der Vierteljahre, die vorgegebenen Instandsetzungswerte und die Anlieferungszeitpunkte werden vom Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils einen Monat vor Vierteljahresbeginn mitgeteilt.

#### § 2

##### Sonstige Vereinbarungen

.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

.....  
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)